

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.022.203

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)555/J-NR/2020

Wien, am 13. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben an mich am 14. Jänner 2020 unter der Nr. **555/J-NR/2020** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Begnadigungen durch den Herrn Bundespräsident in den Jahren 2015 - 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Zu wie vielen Begnadigungen durch den Herrn Bundespräsidenten kam es in den Jahren 2015 - 2019?
(Bitte um genaue Aufschlüsselung auf Delikte und Staatsbürgerschaft der Häftlinge)*
- *2. Welche der Begnadigungen lt. Frage 1 fanden im Rahmen der "Weihnachtsbegnadigung" in den Jahren 2015 - 2019 statt?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Delikten und Staatsbürgerschaft der Häftlinge)*

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag der Bundesminister für Justiz – und nur insoweit ist der Gegenstand der Anfrage vom Interpellationsrecht umfasst – durch Gnadenerweise in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 202 Strafgefangenen den noch nicht vollstreckten Rest der gerichtlichen Strafen erlassen und somit deren vorzeitige Entlassung im Gnadenwege bewirkt.

Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr, Einzelbegnadigung und Weihnachtsbegnadigung ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

Kalenderjahr	Einzelbegnadigung	Weihnachtsbegnadigung	Gesamt
2015	28	19	47
2016	33	12	45
2017	30	12	42
2018	22	15	37
2019	13	18	31
Entlassungen	126	76	202

Zur Darstellung der Begnadigungen, gegliedert nach Kalenderjahr, Einzelbegnadigung, Weihnachtsbegnadigung sowie nach Delikten und Staatsbürgerschaft verweise ich auf die als Beilage angeschlossenen Tabellen.

Ergänzend merke ich an, dass der Herr Bundespräsident im Berichtszeitraum 18 Entschließungen resolviert hat, mit denen Strafgefangenen der noch nicht vollstreckte Rest der gerichtlichen Strafen hätte erlassen werden sollen. Aufgrund von Sachverhaltsänderungen (z.B. bedingte Entlassungen) konnten in 14 Fällen die Gnadenakte nicht vollzogen werden. In weiteren vier Fällen mussten die Gnadenakte widerrufen werden. Diese Fälle sind in den angeschlossenen Tabellen nicht vermerkt.

Zur Frage 3:

- *Befinden sich unter den Begnadigten, Straftäter welche sich bereits zum wiederholten Mal (zumindest 2. Mal) in Haft befunden haben?
(Bitte um Aufschlüsselung auf Delikte und Staatsbürgerschaft)*
- *Von den insgesamt 202 im Berichtszeitraum infolge Begnadigung durch den Herrn Bundespräsidenten vorzeitig aus der Haft entlassenen Insassen, befanden sich 33 Personen mehr als einmal in Haft.*

Aufgeschlüsselt nach Delikten und Staatsbürgerschaft ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

STAATSANGEHÖRIGKEIT	ANZAHL VORHAFTEN	DELIKTE	ENTLASSUNGS-JAHR
BOSNIEN-HERZEGOWINA	1	StGB § 297 Abs. 1 2. Fall;	2016
GEORGIEN	1	StGB § 12 3. Fall; StGB §127 StGB § 128 Abs. 2 StGB § 129 Z 1 StGB § 130 3. Fall und 4. Fall StGB; § 15 StGB	2016
	1	§ 127 StGB § 130 Abs. 1 1. Fall; StGB § 130 Abs. 1 1. Fall iVm § 15 StGB;	2019
LITAUEN	1	§ 127 StGB § 130 1. Fall StGB;	2015
ÖSTERREICH	1	§ 146;StGB § 147 Abs. 2;StGB § 148 Abs. 1 StGB;	2015
	1	§ 12 2. Fall iVm § 15 StGB § 146 StGB § 147 Abs. 3 StGB § 148 2. Fall StGB;	2019
	1	§ 127;StGB § 128 Abs. 1 Z 4;StGB § 146 StGB § 146;StGB § 147 Abs. 2;StGB § 147 Abs. 2 StGB § 148 1. Fall StGB § 229 StGB;	2015
	1	§ 198 Abs. 1;StGB § 198 Abs. 1 StGB;	2016
	1	§ 223 Abs. 1;StGB § 223 Abs. 1 StGB;	2018
	1	§ 125;StGB § 125 StGB;	2016
	1	§ 153 Abs. 1;StGB § 153 Abs. 2 2. DF StGB § 153 Abs. 2 2. Strafsatz StGB;	2015
	1	§ 198 Abs. 1 StGB;	2015
	2	§ 127;StGB § 129 Abs. 1 Z 3 StGB § 130 Abs. 2 2. Fall StGB;	2017
	1	§ 12 3.Fall StGB § 127 StGB § 128 Abs. 1 Z 5 StGB § 129 Abs. 1 Z 1;StGB § 129 Abs. 2 StGB;	2017
	1	§ 125 StGB	2016
	1	§ 125 StGB § 198 Abs. 1 StGB;	2015
	1	§ 127 2. Fall StGB § 130 1. Fall StGB;	2015
	1	§ 231 Abs. 1 StGB;	2017
	1	§ 198 Abs. 1 StGB;	2018
	1	§ 146 StGB § 147 Abs. 1 StGB § 147 Abs. 2 StGB;	2018
	1	§ 127 StGB § 128 Abs. 1 Z 5 StGB § 129 Abs. 1 Z 1 StGB § 129 Abs. 1 Z 3 2.Fall StGB § 130 Abs. 1 StGB § 130 Abs. 2. StGB § 15 StGB;	2019
1	§ 127 StGB § 229 Abs. 1 StGB;	2016	
1	§ 133 Abs. 1 StGB § 133 Abs. 2 StGB § 133 Abs. 2 2.Fall StGB;	2019	
RUMÄNIEN	1	§ 107 Abs. 1 StGB § 127 StGB;	2016
	1	§ 127 StGB § 130 1.Fall StGB § 218 Abs. 1 Z 1 StGB ;	2015

	1	§ 198 Abs. 1 StGB § 198 Abs. 1 StGB;	2018
	1	§ 127 StGB § 128 Abs. 1 Z 5 StGB § 129 Abs. 1 Z 3 StGB § 130 Abs. 2 StGB § 130 Abs. 2 2.DF StGB;	2017
SERBIEN	1	§ 127 StGB § 130 1. Fall StGB § 15 StGB;	2015
	1	§ 12 3.Fall StGB § 127 StGB § 128 Abs. 1 Z 5 StGB § 129 Abs. 1 Z 1+3 StGB § 130 Abs. 1 1.+2. Fall StGB § 130 Abs. 2 StGB § 130 Abs. 2 1.+2. Fall StGB § 146 StGB § 147 Abs. 1 Z 1 StGB § 15 StGB;	2017
	1	§ 127 StGB § 130 Abs. 1 1.Fall StGB § 15 StGB;	2017
SLOWAKEI	1	§ 127 StGB § 130 Abs. 1 1. Fall StGB § 15 StGB ;	2016
UNGARN	1	§ 127 StGB § 130 1. Fall StGB § 15 StGB;	2015
WEISSRUSSLAND	1	§ 127 StGB § 130 Abs. 1 1.Fall StGB § 15 StGB;	2019

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Zu wie vielen Milderungen von rechtskräftig ausgesprochenen Strafen kam es in den Jahren 2015 - 2019?
(Bitte um Aufgliederung auf Delikte, Staatsbürgerschaft und Milderungen)
- 5. Zu wie vielen Umwandlungen von rechtskräftig ausgesprochenen Strafen kam es in den Jahren 2015 - 2019?
(Bitte um Aufgliederung auf Delikte, Staatsbürgerschaft und Umwandlungen)

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise in fünf Fällen die von Gerichten rechtskräftig ausgesprochenen Strafen gemildert und in drei Fällen strafgerichtliche Verurteilungen umgewandelt.

Aufgegliedert nach Delikten, Staatsbürgerschaft und Art des Gnadenerweises ergeben sich folgende tabellarische Darstellungen:

Strafmilderungen			
Kalenderjahr	Staatsbürgerschaft	Delikte	Art der Milderung
2015	Ungarn	§§ 11, 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1 lit. a FinStrG; § 46 Abs.1 lit. a FinStrG	Milderung einer Geldstrafe durch Erlassung der restlichen noch offenen Geldstrafe;
2016	Ungarn	§ 127 StGB	Erlassung der noch offenen Freiheitsstrafe;

	Österreich	§ 156 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, § 12 dritter Fall StGB, § 33 FinStrG, 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 lit. a, 13 FinStrG	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes der verhängten unbedingten Geldstrafe mit der Wirkung der bedingten Strafnachsicht;
	Litauen	§§ 127, 129 Z 1, 130 zweiter Satz zweiter Fall StGB	Erlassung des noch nicht vollstreckten Restes einer gerichtlichen Strafe mit den Wirkungen der endgültigen Strafnachsicht;
	Kroatien	§§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB	Erlassung eines Teils einer verhängten Freiheitsstrafe mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht;
2017 bis 2019	keine Strafmilderungen		

Umwandlungen			
Kalenderjahr	Staatsbürgerschaft	Delikte	Art der Umwandlung
2015	Österreich	§ 177 Abs. 1 und 2 (§ 170 Abs. 2 erster Fall) StGB	Umwandlung des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;
	Österreich	§ 177 Abs. 1 und 2 (§ 170 Abs. 2 erster Fall) StGB	Umwandlung des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe;
	Deutschland	§ 88 Abs. 1 und 3 (§ 81 Abs. 1 Z 2) StGB	Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Geldstrafe;
2016 bis 2019	keine Umwandlungen		

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. Wie oft kam es in den Jahren 2015 - 2019 zur Nachsicht von Rechtsfolgen?
(Bitte um Aufgliederung nach Delikte, Staatsbürgerschaft und Nachsichten)
- 7. Wie oft kam es in den Jahren 2015 - 2019 zur Tilgung von Verurteilungen?
(Bitte um Aufgliederung nach Delikte, Staatsbürgerschaft und Tilgungen)

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden im Rahmen der vom Herrn Bundespräsidenten gewährten Gnadenerweise in drei Fällen die mit Urteilen verbundenen Rechtsfolgen nachgesehen und in drei weiteren Fällen Verurteilungen für getilgt erklärt.

Rechtsfolgenansichten			
Kalenderjahr	Staatsbürgerschaft	Delikte	Art der Ansicht
2015	Österreich	§ 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB; § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB, § 153 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB; § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB	Nachsicht der mit den Urteilen verbundenen Rechtsfolgen, soweit sie im Ausschluss vom Gewerbe „Werbegrafik-Designer“ gemäß § 13 GewO 1994 bestehen;
2016	Österreich	§ 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB	Nachsicht der mit dem Urteil verbundenen Rechtsfolgen, soweit sie 1) im Ausschluss von der Ausübung des Taxi-Gewerbes gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 und 2) in der unwiderleglichen Rechtsvermutung mangelnder Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 3 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 bestehen;
2017 und 2018	keine Rechtsfolgenansichten		
2019	Österreich	§§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 130 erster Fall StGB, § 153 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB, § 223 Abs. 1 StGB	Nachsicht der mit dem Urteil verbundenen Rechtsfolge, soweit sie im Ausschluss vom Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ nach § 13 GewO 1994 besteht;

Tilgungen			
Kalenderjahr	Staatsbürgerschaft	Delikte	Verurteilungsjahr
2015	Österreich	§§ 15, 127 StGB	1996
2016	Ägypten	§ 12 Abs. 1 SGG	1982
	Österreich	§ 127 StGB	1997
2017 bis 2019	keine Tilgungen		

Ein weiterer Anwendungsfall im Bereich des Gnadenrechts ist die gnadenweise Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister mit der Wirkung, dass die Vorstrafenbelastung in der Strafregisterbescheinigung, die dem Arbeitgeber allenfalls vorzulegen ist, nicht mehr aufscheinen, jedoch für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei sehr wohl noch sichtbar sind.

Im Berichtszeitraum hat der Herr Bundespräsident in 437 Fällen angeordnet, dass über Verurteilungen beschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. In einem Fall musste eine gnadenweise Auskunftsbeschränkung aufgrund geänderter Sachlage widerrufen werden. Da in vielen Fällen pro Gnadenerweis mehrere Verurteilungen auskunftsbeschränkt wurden, wäre eine Aufgliederung nach Delikten nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Zur Frage 8:

- *Wie oft kam es in den Jahren 2015 - 2019 zur Niederschlagung von strafgerichtlichen Verfahren bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen?
(Bitte um Aufgliederung auf Delikte, Straftaten und Niederschlagungen)*

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Abolition von strafgerichtlichen Verfahren durch den Herrn Bundespräsidenten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

